jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/8/10 99/07/0219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.08.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;
AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0131 E 21. Oktober 1999 RS 1 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Einer Verbesserung zugänglich ist nur das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages. Hingegen dient§ 13 Abs 3 AVG nicht dazu, verfehlte Berufungsanträge zu korrigieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070219.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at